

# AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2011	Ausgegeben am 9. September 2011	Nr. 107
------	---------------------------------	---------

## Inhalt

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland .....	S. 1277
Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland .....	S. 1277
Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Germanistik“ der Universität Bremen .....	S. 1277
Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Geographie“ (Vollfach) der Universität Bremen .....	S. 1281
Berichtigung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Transkulturelle Studien“ der Universität Bremen .....	S. 1287
Aufhebung der Entgeltordnung für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschulen bei Forschungsaufträgen .....	S. 1287
Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises .....	S. 1287

### Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Chile in Hamburg ernannten Herrn Eduardo Schott Stolzenbach am 25. August 2011 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hamburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Luis Roberto Plaza Cañas am 11. Februar 2008 erteilte Exequatur ist erloschen.

Bremen, den 26. August 2011

Die Senatskanzlei

### Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland

Das dem Herrn Detlef Hegemann am 5. Juni 1996 erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Föderativen Republik Brasilien in Bremen mit dem Konsularbezirk Bremen ist mit Ablauf des 23. August 2011 erloschen.

Herr Hegemann ist am 23. August 2011 verstorben.

Die honorarkonsularische Vertretung der Föderativen Republik Brasilien in Bremen ist somit geschlossen.

Bremen, den 26. August 2011

Die Senatskanzlei

### Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Germanistik" der Universität Bremen

Vom 6. Juli 2011

Der Fachbereichsrat 10 hat auf seiner Sitzung am 6. Juli 2011 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), folgende Prüfungsordnung beschlossen.

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge (AT MPO) der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

#### § 1

#### Studienumfang und Abschlussgrad

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Germanistik sind insgesamt 120 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach dem European Credit Transfer System zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 4 Fachsemestern.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Abschlussgrad

Master of Arts  
(abgekürzt: M. A.)

verliehen.

## § 2

**Studienaufbau, Module und Leistungspunkte**

(1) Der Masterstudiengang Germanistik wird als Masterstudium gemäß § 4 Absatz 1 AT MPO studiert.

(2) Die Anlage regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen und stellt den Studienverlauf dar.

(3) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten. Einzig die Module Id und III d (vgl. Anlagen 1 und 2) werden fakultativ angeboten.

(4) Alle Module werden in deutscher und ggf. in englischer Sprache durchgeführt.

(5) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(6) Module werden als Pflicht- und als Wahlpflichtmodule durchgeführt.

(7) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT MPO durchgeführt.

(8) Das Studium beinhaltet ein nicht-obligatorisches Praktikum im Umfang von 10 CP. Näheres regelt die Modulbeschreibung Praxisphase.

## § 3

**Prüfungen**

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den in Anlage 3 aufgeführten Formen erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Die Wiederholung von Prüfungen kann nicht in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Prüfungen können nicht in Form von Multiple Choice bzw. E-Klausuren durchgeführt werden.

## § 4

**Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 22 AT MPO in der jeweils gültigen Fassung.

## § 5

**Zulassungsvoraussetzungen für Module**

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

## § 6

**Modul Masterarbeit**

(1) Das Modul Masterarbeit (30 CP) setzt sich zusammen aus der Masterarbeit im Umfang von 28 CP und einem begleitenden Seminar im Umfang von 2 CP. Das begleitende Seminar wird mit einer Studienleistung, die Masterarbeit wird mit der Masterarbeit abgeschlossen.

(2) Voraussetzung zur Anmeldung zum Modul Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 70 CP.

(3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 21 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal 3 Wochen genehmigen.

(4) Die Masterarbeit wird als Einzelarbeit erstellt.

(5) Zur Masterarbeit findet kein Kolloquium statt.

(6) Das begleitende Seminar bleibt unbenotet, die Modulnote entspricht der Note der Masterarbeit.

## § 7

**Gesamtnote der Masterprüfung**

Die Gesamtnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet.

## § 8

**Inkrafttreten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2011/12 erstmals im Masterstudiengang Germanistik ihr Studium aufnehmen.

(2) Die Prüfungsordnung vom 22. September 2008 tritt am 1. Oktober 2013 außer Kraft. Studierende, die bis zum 1. Oktober 2013 ihr Studium nicht beendet haben, wechseln in die Prüfungsordnung vom 6. Juli 2011. Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

Bremen, den 18. August 2011

Der Rektor  
der Universität Bremen

**Anlagen:**

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Modulliste

Anlage 3: Prüfungsformen

Anlage 4: Sonderregelungen zum hochschulübergreifenden European Master "Deutsche Literatur des Mittelalters im europäischen Kontext" und zum Erasmus-Mundus-Masterstudiengang (EMMC) "German Literature in the European Middle Ages (GLITEMA)"

**Anlage 1: Studienverlaufsplan**

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden (Sonderregelung GLITEMA, s. Anlage 4).

4. Sem.	Modul Masterarbeit – 30 CP / P / KP (zugeordnet einem Spezialisierungsbereich 1, 2 oder 3)			30 CP
2. Sem. & 4. Sem.	Spezialisierungs- module	Spezialisierungsbereich 1: <i>Mediävistik im europäischen Kontext</i> Module aus den aufbauenden und vertiefenden Wahlpflichtmodulen des European Master <i>Deutsche Literatur des Mittelalters im europäischen Kontext</i> bzw. des EMMC GLITEMA im Gesamtumfang von 30 CP (s. Anlage 4)		30 CP pro Semester
Spezialisierungsbereich 2: <i>Neuere deutsche Literatur und Ästhetik</i> II2a – 10 CP / WP / KP II2b – 10 CP / WP / KP II2c – 10 CP / WP / KP				
Spezialisierungsbereich 3: <i>Sprache – Denken – Medien</i> II3a – 10 CP / WP / KP II3b – 10 CP / WP / KP II3c – 10 CP / WP / KP				
1. Sem & 3. Sem.	Vertiefungsmodule Ia – 10 CP / WP / KP Ib – 10 CP / WP / KP Ic – 10 CP / WP / KP Id – 10 CP / WP / KP	Vernetzungsmodule: IIIa – 10 CP / WP / KP IIIb – 10 CP / WP / KP IIIc – 10 CP / WP / KP IIId – 10 CP / WP / KP	Praxis: P – 10 CP / WP / MP*	

P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul

\*: Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen.

Die Auswahl der Wahlpflichtmodule ist frei. Die absolvierten Module müssen insgesamt allerdings den Umfang von 90 CP haben. Darüber hinaus müssen in einem Spezialisierungsbereich (1, 2 oder 3) mindestens 20 CPs erworben werden (Sonderregelung GLITEMA, s. Anlage 4).

**Anlage 2: Modulliste**

Vertiefungsmodule				
Kennung	Modulbezeichnung	CP	MP/ TP/ KP	PL / SL (Anzahl)
Ia	Literaturgeschichte (vertieft)	10	KP	PL: 1 / SL: 2
Ib	Methodologie und Theorie der Literatur	10	KP	PL: 1 / SL: 2
Ic	Sprachwissenschaft und Semiotik: Theorien und Modelle	10	KP	PL: 1 / SL: 2
Id	Historische Sprachstufen des Deutschen (vertieft)	10	KP	PL: 1 / SL: 2
Spezialisierungsbereich 1: <i>Mediävistik im europäischen Kontext</i>				
Module des European Master <i>Deutsche Literatur des Mittelalters im europäischen Kontext</i> bzw. des EMMC GLITEMA (s. Anlage 4) im Gesamtumfang von 30 CP. Die angebotenen Module sind im Regelfall die folgenden:				
Modulbezeichnung	CP	MP/ TP/ KP	PL / SL (Anzahl)	
Theorien und Methoden	5	KP	PL: 1 / SL: 1	
Gattungen und Intertextualität	5	KP	PL: 1 / SL: 1	
Europäische Literatursprachen des Mittelalters	5	KP	PL: 1 / SL: 1	
Literaturbeziehungen	5	KP	PL: 1 / SL: 1	
Themenschwerpunkte	5	KP	PL: 1 / SL: 1	
Medialität	5	KP	PL: 1 / SL: 1	
Handschriften und Edition	5	KP	PL: 1 / SL: 1	

Spezialisierungsbereich 2: <i>Neuere deutsche Literatur und Ästhetik</i>				
Kennung	Modulbezeichnung	CP	MP/ TP/ KP	PL / SL (Anzahl)
II2a	Texte und Kontexte	10	KP	PL: 1 / SL: 2
II2b	Prozesse und Transformationen	10	KP	PL: 1 / SL: 2
II2c	Ästhetik und Literarizität	10	KP	PL: 1 / SL: 2
Spezialisierungsbereich 3: <i>Sprache – Denken – Medien</i>				
Kennung	Modulbezeichnung	CP	MP/ TP/ KP	PL / SL (Anzahl)
II3a	Sprache – Wissen – Gesellschaft	10	KP	PL: 1 / SL: 2
II3b	Sprache – Kommunikation – Medien	10	KP	PL: 1 / SL: 2
II3c	Sprache – Struktur – System	10	KP	PL: 1 / SL: 2
Vernetzungsmodule				
Kennung	Modulbezeichnung	CP	MP/ TP/ KP	PL / SL (Anzahl)
IIIa	Germanistik und Kulturgeschichte	10	KP	PL: 1 / SL: 2
IIIb	Performanz und fiktionale Medien	10	KP	PL: 1 / SL: 2
IIIc	Ästhetik und Semiotik	10	KP	PL: 1 / SL: 2
IIId	Projektmodul	10	KP	PL: 1 / SL: 2
Praxis				
Kennung	Modulbezeichnung	CP	MP/ TP/ KP	PL / SL (Anzahl)
P	Praxisphase	10	MP	SL: 1

MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

### Anlage 3: Prüfungsformen

Die von dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsformen entsprechen den Regelungen der §§ 8 bis 10 des AT MPO, konkretisieren und erweitern diese aber zum Teil, so dass sie hier noch einmal komplett aufgeführt werden:

- 1) Klausur mit einer Dauer von 90 Minuten.
- 2) Mündliche Einzelprüfung mit einer Dauer von 20 bis 30 Minuten.
- 3) Große schriftliche Hausarbeit mit einem Umfang von 25 000 bis 35 000 Zeichen (ohne Leerzeichen). Die Arbeit ist als ausgedrucktes Exemplar und als Datei (in einem üblichen Format) einzureichen.
- 4) Kleine schriftliche Hausarbeit mit einem Umfang von 10 000 bis 20 000 Zeichen (ohne Leerzeichen).
- 5) Präsentationsleistung, bestehend aus einer mündlichen, im Regelfall medial gestützten Präsentation in der Lehrveranstaltung, der schriftlichen Dokumentation des Präsentierten und einer kleinen schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von bis zu 15 000 Zeichen (ohne Leerzeichen).
- 6) Portfolio, bestehend aus mehreren Einzelleistungen. Diese, die Anforderungen und Erwartungen an sie und die Gewichtung der Einzelleistungen, werden von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt und mitgeteilt.
- 7) Masterarbeit im Umfang von 120 000 Zeichen (ohne Leerzeichen) und höchstens 180 000 Zeichen (ohne Leerzeichen). Die Masterarbeit muss als Einzelarbeit erstellt und in deutscher Sprache verfasst werden. Die Erstgutachterin/Der Erstgutachter der Masterarbeit ist die Betreuerin/der Betreuer der Arbeit. Betreuerinnen/Betreuer von Masterarbeiten können nur regelmäßig und eigenverantwortlich im Studiengang lehrende promovierte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Universität Bremen sein. Zweitgutachterinnen/Zweitgutachter von Masterar-

beiten sind in der Regel ebenfalls Personen aus diesem Kreis, in Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss auf einen begründeten Antrag hin aber auch fachlich qualifizierte und promovierte Wissenschaftler, die nicht Mitglieder der Universität Bremen sind, zulassen (Sonderregelung für GLITEMA: s. Anlage 4). Die Masterarbeit ist als ausgedrucktes Exemplar und als Datei (in einem üblichen Format) einzureichen.

- 8) Tätigkeits- bzw. Praktikumsbericht.
- 9) Studienleistungen werden studienbegleitend, im Rahmen der Lehrveranstaltungen, erbracht. Regelmäßige und aktive Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen ist deshalb immer Teil der Studienleistung. Die konkreten Formen von ggf. darüber hinaus vorgesehenen weiteren Teilen der einzelnen Studienleistungen – wie Sitzungsvorbereitung, Kurzreferat, Kurzpräsentation, Protokoll, Lerntagebuch und Vergleichbares – werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben oder vereinbart.

### Anlage 4: Sonderregelungen zum hochschulübergreifenden European Master "Deutsche Literatur des Mittelalters im europäischen Kontext" und zum Erasmus-Mundus-Masterstudiengang (EMMC) "German Literature in the European Middle Ages" (GLITEMA)

Der Spezialisierungsbereich 1 "Mediävistik im europäischen Kontext" wird, falls diese Spezialisierung gewählt wird, im Regelfall als Auslandssemester an einer der ebenfalls am European Master beteiligten Partneruniversitäten durchgeführt. Dort sind Module aus dem Lehrangebot der Spezialisierungs- und Vertiefungsphase des hochschulübergreifenden European Master "Deutsche Literatur des Mittelalters im europäischen Kontext" im Gesamtvolumen von 30 CP zu belegen. Prüfungen werden nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung abgelegt.

Sofern eine Teilnahme am European Master nicht möglich ist, kann die Spezialisierungsphase ausnahmsweise auch an der Universität Bremen durchgeführt werden. Das individuelle Veranstaltungsangebot orientiert sich dann strukturell an den Spezialisierungsbereichen 2 und 3 (30 CP in drei Modulen II1a, II1b und II1c à 10 CP mit jeweils einer Kombinationsprüfung, bestehend aus einer Prüfungsleistung und zwei Studienleistungen), inhaltlich orientiert es sich am European Master, kann aber Veranstaltungen zur frühneuzeitlichen Literatur einbeziehen. Folgende Module werden angeboten: II1a Gattungen – Intertextualität – Medialität; II1b Europäische Literatursprachen und Literaturbeziehungen; II1c Themenschwerpunkte und Theorien.

Für Studierende des EMMC GLITEMA ist die Durchführung der Spezialisierungsphase als Auslandssemester obligatorisch.

Hinsichtlich der Modulauswahl und -reihenfolge können im EMMC GLITEMA Einschränkungen gelten. Insbesondere sind grundsätzlich im 1. Semester das Modul Ia (mit integriertem obligatorischem Intensive Programme an einer der Partneruniversitäten des GLITEMA) und im 3. Semester das Modul IIIa (mit integriertem obligatorischem GLITEMA-Blockseminar in Bremen) zu absolvieren. Im 2. Semester (Auslandssemester) sind im EMMC GLITEMA 30 CP im Spezialisierungsbereich 1 "Mediävistik im europäischen Kontext" zu erwerben. In diesem Bereich wird auch die Masterarbeit angefertigt (4. Semester).

Im Rahmen des EMMC GLITEMA ist die lokale Koordinatorin/der lokale Koordinator des GLITEMA an der Universität Bremen Betreuerin/Betreuer und Erstgutachterin/Erstgutachter der Masterarbeiten von Studierenden mit Heimatuniversität Bremen; Zweitgutachterin/Zweitgutachter ist die lokale Koordinatorin/der lokale Koordinator der jeweiligen double degree-Universität.

### **Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Geographie“ (Vollfach) der Universität Bremen**

Vom 25. August 2010

Der Fachbereichsrat 8 (Sozialwissenschaften) hat am 25. August 2010 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in Verbindung mit § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

#### § 1

#### **Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

#### § 2

#### **Studienaufbau und Studienumfang**

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des modularisierten Bachelorstudiengangs Geographie sind 180 Leistungspunkte (Credit Points = CP) zu erwerben. Das

Studium kann in der Studienrichtung Humangeographie oder in der Studienrichtung Physische Geographie absolviert werden.

(2) Das Studium ist in Module gegliedert und umfasst Grundlagen-, Aufbau- und Vertiefungsmodule.

(3) Das Studium umfasst

1. eine Einführung sowie die Vermittlung von Grundlagen der Geographie und der Methodik für beide Studienrichtungen mit den verpflichtend zu besuchenden Grundlagenmodulen mit insgesamt 60 CP
  - a) Einführung in die Geographie (GEO-G1) mit 6 CP,
  - b) Einführung in die Humangeographie (GEO-G2) mit 6 CP,
  - c) Einführung in die Physische Geographie (GEO-G3) mit 6 CP,
  - d) Kartographie (GEO-M1) mit 6 CP,
  - e) Geographische Informationssysteme 1 (GEO-M2) mit 6 CP,
  - f) Statistik und Methoden 1 (Soz-STM 1) mit 12 CP,
  - g) Statistik und Methoden 2 (Soz-STM 2) mit 12 CP,
  - h) Geographische Informationssysteme 2 (GEO-M3) mit 6 CP;
2. in den beiden Studienrichtungen jeweils die verpflichtende Ausbildung gemäß Absatz 4 in vier Aufbaumodulen mit jeweils 9 CP im Wahlpflichtbereich 1 mit insgesamt 36 CP gegliedert in
  - a) Aufbaumodul Regionale Geographie mit großer Exkursion (GEO-W1),
  - b) Aufbaumodule der Humangeographie:
    - I. Raum, Kommunikation und Verkehr (GEO-W2),
    - II. Standortpolitiken (GEO-W3),
    - III. Sustainability Studies (GEO-W4),
    - IV. Bevölkerung, Migration und Entwicklung (GEO-W5),
    - V. Stadt- und Regionalentwicklung, Raumplanung (GEO-W6)
  - c) Aufbaumodule der Physischen Geographie:
    - I. Klima- und Biogeographie (GEO-W7),
    - II. Regionale Physische Geographie (GEO-W8),
    - III. Umwelt und Klima – gestern und heute (GEO-W9);
    - IV. Angewandte Geomorphologie (GEO-W10)
3. das Vertiefungsmodul Projekt (GEO-P) mit 9 CP;
4. das Abschlussmodul (15 CP) sowie
5. im Wahlpflichtbereich 2 mit insgesamt 60 CP Module gegliedert in
  - a) das Orientierungsmodul GEO-O (Orientierungswoche, Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und 8 Exkursionstage) im Umfang von 9 CP,